



SITZUNG 1: RECHTLICHE ASPEKTE DER EINSATZLEITUNG

Rolle und Befugnisse des Einsatzleiters

§ 1 LBKG – ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH



- (1) Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen
1. gegen Brandgefahren (Brandschutz),
 2. gegen andere Gefahren, insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse, Gefahrstoffe, beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten oder bei der Wasserrettung (allgemeine Hilfe) und
 3. gegen Gefahren größeren Umfangs Katastrophenschutz

Zweck des LBKG ist die Gewährleistung
vorbeugender + abwehrender Maßnahmen

Gegen Brandgefahren
(Brandschutz)



Gegen andere
Gefahren
(Allg. Hilfe)



gegen Gefahren
größeren Umfangs
(Katastrophenschutz)



§ 1 LBKG – ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH



(2) Dieses Gesetz **gilt nur**, soweit die Abwehr von Gefahren nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht gewährleistet ist und insbesondere der Einsatz der Feuerwehr oder der Hilfsorganisationen erforderlich ist.



- Spezielle Gesetze gehen vor dem LBKG
 - Beispiele: LBauO, RettDG, InfektionsschutzG
- Bei Zuständigkeit anderer Behörden ist die **Amtshilfe** der Feuerwehr möglich



§ 2 LBKG – AUFGABENTRÄGER

§

(1) Aufgabenträger sind:

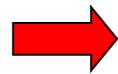
1. Die **Gemeinden** für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe,
2. die **Landkreise** für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche allgemeine Hilfe,
3. die **Landkreise und kreisfreien Städte** für den Katastrophenschutz und
4. das **Land** für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie für die Aufgaben des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach diesem Gesetz.



§ 2 LBKG – AUFGABENTRÄGER

Struktur in Rheinland-Pfalz

ca. 160 Gemeinden

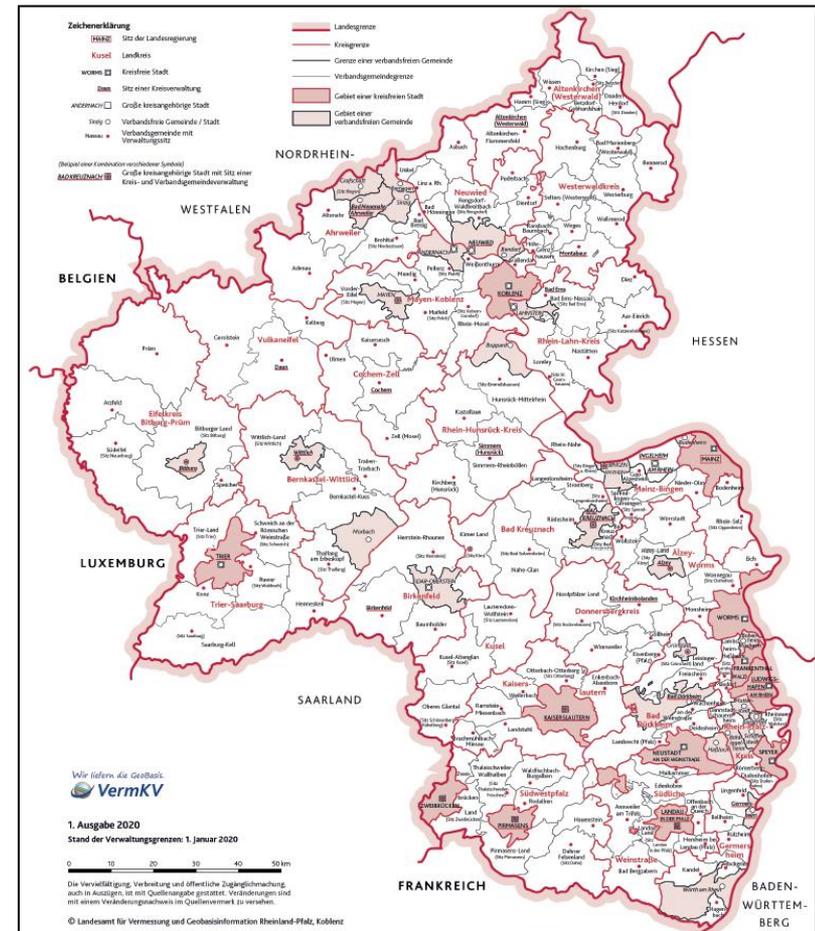


Aufgabenträger des
Brandschutzes und der
Allgemeinen Hilfe

36 Landkreise & kreisfreie
Städte



Aufgabenträger des
Katastrophenschutzes





§ 3 LBKG – AUFGABEN DER GEMEINDEN IM BRANDSCHUTZ UND IN DER ALLGEMEINEN HILFE



Aufgaben auf Gemeindeebene

- Aufstellen einer der örtlich angepassten Feuerwehr
- Alarm- und Einsatzplanung
- Aus- und Weiterbildung
- Selbsthilfefähigkeit / Brandschutzerziehung
- Statistik
- Sonstige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von
Maßnahmen

§ 5 LBKG – AUFGABEN DER LANDKREISE IM BRANDSCHUTZ, IN DER ALLGEMEINEN HILFE UND UM KATASTROPHENSCHUTZ



Aufgaben der Landkreise

- Überörtlicher Brandschutz, allg. Hilfe, Katastrophenschutz
- Bedarfsplanung
- Stäbe
- Aus- und Weiterbildung
- Alarm- und Einsatzpläne
- Warnung und Information der Bevölkerung
- Sonstige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren

§ 6 LBKG – AUFGABEN DES LANDES IM BRANDSCHUTZ, IN DER ALLGEMEINEN HILFE UND IM KATASTROPHENSCHUTZ



Aufgaben des Landes

- Beratung
- Anordnungen
- Alarm- und Einsatzplanung
- Zentrale Vorhaltung
- Stäbe
- Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie

§ 9 LBKG – AUFSTELLUNG DER GEMEINDEFEUERWEHR



**Gemeinden
< 50.000
Einwohnern**

**- Freiwillige
Feuerwehr**

**Gemeinden
50.000 - 90.000
Einwohnern**

**- Freiwillige
Feuerwehr
(plus
hauptamtliche
Kräfte)
ggf.
Berufsfeuerwehr**

**Gemeinden
> 90.000
Einwohnern**

**- Berufsfeuerwehr
in der Regel mit
- Freiwillige
Feuerwehr**



§ 24 LBKG – EINSATZLEITUNG



(1) Die Einsatzleitung hat
die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister**,
2. die **Landrätin oder der Landrat**, wenn innerhalb eines Kreisgebiets mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch die Landrätin oder den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfangs,
3. die Präsidentin oder der **Präsident des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz** bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1,
oder eine von diesen **beauftragte Person**.



- Wer hat die Einsatzleitung nach LBKG?
- Wer ist eine beauftragte Person?
- Zusammenhang mit der DV 100 und Führungsdienststrichtlinie

Rheinland Pfalz

§ 25 LBKG – BEFUGNISSE DER EINSATZLEITUNG



(1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter veranlasst nach **pflichtgemäßem Ermessen** die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sind die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten **Fachbehörden** für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter eine Leitende Notärztin oder einen **Leitenden Notarzt** und eine **Organisatorische Leiterin** oder einen Organisatorischen Leiter damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen.



- Verhältnismäßigkeit der Mittel
- Einbezug der Fachbehörden
- Beauftragung der Abschnittsleitung Gesundheit
 - Zusammenhang mit RAEP Gesundheit



§ 25 LBKG – BEFUGNISSE DER EINSATZLEITUNG



(1)... Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter führt die **erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen** durch, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden, und kann insbesondere das Betreten des Einsatzgebiets oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen und das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.



- Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sofern die nicht unter den Aufgabenbereich der Polizei fallen
- Sperrung des Einsatzgebietes



§ 25 LBKG – BEFUGNISSE DER EINSATZLEITUNG



(1)... Bei Gefahren, bei denen eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, kann die Einsatzleitung auch das Verlassen eines größeren Gebiets empfehlen (**Evakuierungsempfehlung**) oder für Bereiche, in denen akute Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung unmittelbar drohen, anordnen (**Evakuierungsanordnung**). Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat die **Befugnisse einer Vollstreckungsbeamtin** oder eines Vollstreckungsbeamten nach dem III. Abschnitt des Ersten Teils des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes



- Evakuierungsempfehlung, Evakuierungsanordnung
- Befugnisse eines Vollstreckungsbeamten
 - Anwendung von Zwangsmitteln
 - Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang

§

§ 62 Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme

2. Zwangsgeld

3. Unmittelbarer Zwang

(2) Das Zwangsmittel muss in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen; es ist möglichst so zu bestimmen, dass der Vollstreckungsschuldner und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.



§ 27 – HILFELEISTUNGSPFLICHT



(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung ... des Einsatzleiters, in den Fällen des §24 Abs. 4 ... des Bürgermeisters oder einer von diesen beauftragten Person, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten **zur Hilfeleistung verpflichtet**, um von der einzelnen Person oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahren abzuwenden oder um erhebliche Schäden zu beseitigen.

Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche eigene Gefahr befürchten oder andere wichtige Pflichten verletzen müsste.



- Verpflichtung zur Hilfeleistung von Personen
 - Ist ein Verweigern der Hilfeleistung möglich?
- Hinweis: StGB 323c Unterlassen Hilfeleistung

§ 27 – HILFELEISTUNGSPFLICHT

§

(3) Auf Anordnung ... des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 ... des Bürgermeisters oder einer von ... diesem beauftragten Person, sind insbesondere

1. dringend benötigte **Hilfsmittel**, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, ...
2. dringend benötigtes **Verbrauchsmaterial**, ...
3. Bei großflächigen Evakuierungen **Beherberungsstätten** oder sonstige geeignete bauliche Anlagen ... **bereitzustellen**.

Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. ... Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer ...



- Hilfsmittel, Verbrauchsmaterial,
Beherberungsstätten





§ 28 – DULDUNGSPFLICHT



(1) ... Eigentümer, ... Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen im Einsatzgebiet, in einzelnen Einsatzbereichen oder in deren Nähe **sind verpflichtet**, zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden

1. den **Zutritt** und die **Zufahrt** ... zu dulden,
2. **Lösch-, Rettungs- und andere Maßnahmen** ... zu dulden und
3. auf Anforderung ... des Einsatzleiters, ... **Wasservorräte**, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gefördert werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, ... zur Verfügung zu stellen, zur Benutzung zu überlassen oder deren Nutzung zu dulden.



- Duldungspflicht bei Lösch-, Rettungs- und andere Maßnahmen der Feuerwehr
 - Nutzung von Zutritten, Zufahrten
 - Nutzung von Wasservorräten



§ 28 – DULDUNGSPFLICHT

§

Sie haben **die von ... dem Einsatzleiter**, in den Fällen des § 24 Abs. 4 von ... dem Bürgermeister oder einer von diesen beauftragten Person, insbesondere zur Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung eines Brandes oder einer anderen unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden **angeordneten Maßnahmen**, insbesondere die Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen, Gebäuden, Anlagen oder die Entfernung von Fahrzeugen, Maschinen und Lagergut, **zu dulden**.



§ 28 – DULDUNGSPFLICHT

§

(2) ... Eigentümer, ... Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung von ... notwendigen **Alarmeinrichtungen und Einrichtungen zur Kommunikation und Alarmierung von Einsatzkräften sowie von Hinweisschildern** für Zwecke des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung führt.



- Alarmierungseinrichtungen
- Kommunikationseinrichtungen
- Hinweisschilder



§ 28 – DULDUNGSPFLICHT

§

Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den **Einsatz nicht behindern**. Sie sind verpflichtet, die **Anweisungen** ... des Einsatzleiters, der Feuerwehrangehörigen, ... der Leitenden Notärzte, ...der Organisatorischen Leiter, ... der Helfer der Hilfsorganisationen, der im Rettungsdienst eingesetzten ... Rettungshelfer, -sanitäter, -assistenten, ... Notfallsanitäter, ... Notärzte, der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörden **zu befolgen**.



- Keine Behinderung von Einsätzen
- Anweisungen und Folge zu leisten



§ 40 – EINSCHRÄNKUNG DER GRUNDRECHTE



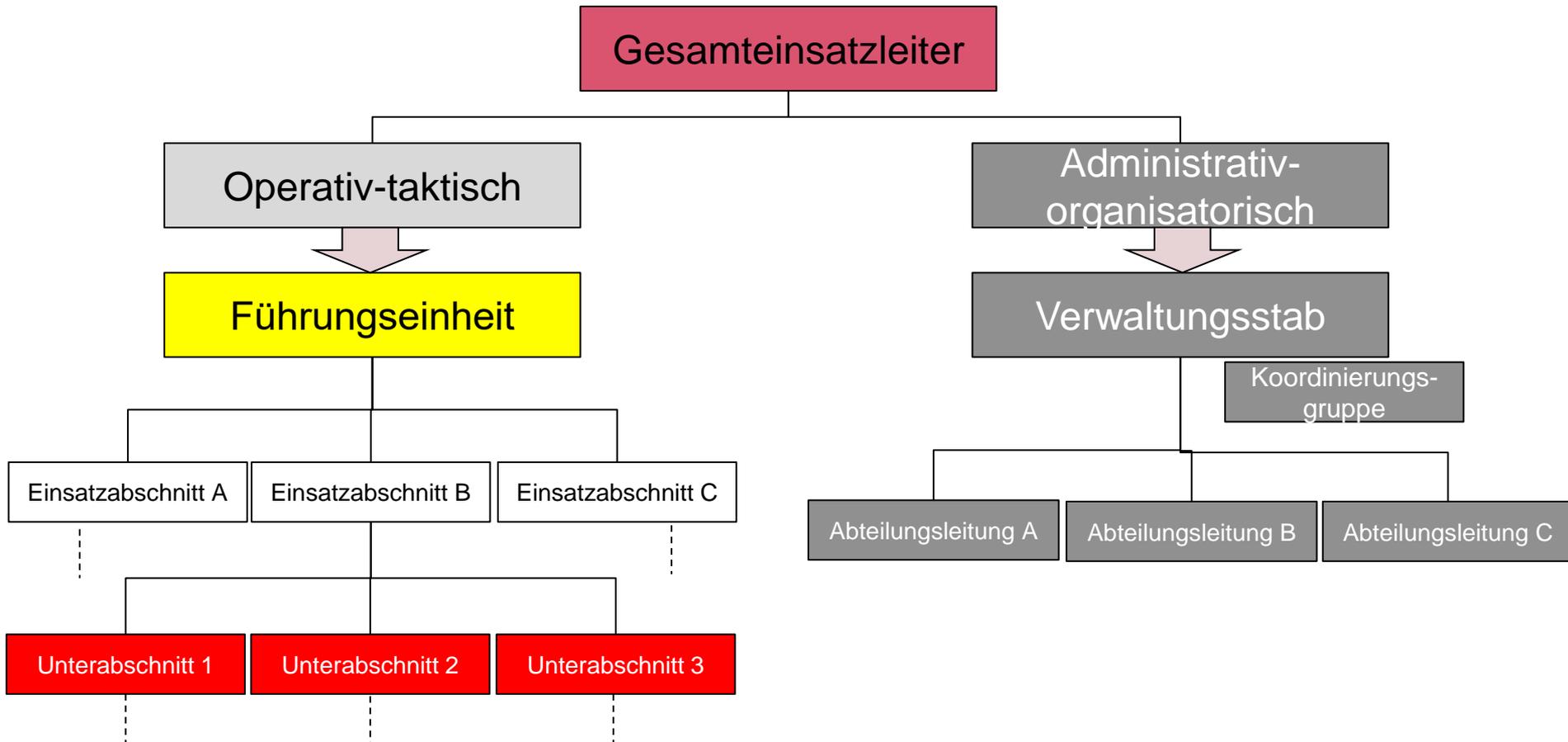
§

Durch Maßnahmen in Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

- **körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG),**
- **Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG),**
- **Freizügigkeit (Artikel 11 des GG),**
- **Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG),**
- **Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 GG)**

eingeschränkt werden.

FÜHRUNGSORGANISATION IM EINSATZ





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41- 43
56077 Koblenz